



Schweizerische  
Gesellschaft  
für Rechtsmedizin  
SGRM

Société Suisse  
de Médecine Légale  
SSML

Società Svizzera  
di Medicina Legale  
SSML

**Sektion Medizin**

**section médecine forensique**

*Arbeitsgruppe  
Forensische Bildgebung*

---

## **Forensische Bildgebung in der Schweiz**

---

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. BEGRIFFSDEFINITIONEN</b> .....	2
<b>2. ZIEL UND ZWECK DER BILDGEBUNG</b> .....	3
<b>3. MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER BILDGEBUNG</b> .....	3
<b>4. RECHTLICHE ASPEKTE</b> .....	3
4.1. Zuständigkeiten .....	3
4.2. Bedeutungsrahmen .....	3
4.3. Indikationsstellung .....	4
4.4. Auftraggeber und Untersuchungsumfang.....	4
4.5. Folgen und Risiken der BILDGEBENDEN METHODEN.....	5
4.6. Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Bilddokumenten und Bildarchivierung .....	6
4.7. Rechtliche Aspekte der Forschung .....	7
<b>5. LITERATUR / MITGELTENDE UNTERLAGEN</b> .....	8



SGRM

SSML

SSML

Einleitung zur forensischen Bildgebung in der Schweiz

---

## 1. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Die Arbeitsgruppe Forensische Bildgebung hat Begriffe, welche in ihren Dokumenten immer wieder vorkommen vordefiniert, um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden.

Hierbei handelt es sich um folgende Begriffe:

- Bildgebende Verfahren: Jede apparative Methode, die geeignet ist, Befunde oder Objekte visuell wahrnehmbar zu dokumentieren.
- Forensische Fotodokumentation: Die fotografische Aufnahme forensisch-relevanter Befunde oder Objekte.
- Konventionelles Röntgen: Die statische, zweidimensionale Projektionsaufnahme eines Körpers oder Objektes mittels Röntgenstrahlen.
- Postmortale Computer-Tomographie (PMCT): Die Untersuchung eines Leichnams mittels Multi-Detector Computed Tomography (MDCT) zur zwei- und dreidimensionalen Rekonstruktion anatomischer Strukturen und forensisch relevanter Befunde.
- Postmortale Magnetic Resonance Imaging (PMMRI): Die Untersuchung eines Leichnams mittels Magnetic Resonance Imaging (MRI) zur zwei- und dreidimensionalen Rekonstruktion anatomischer Strukturen und forensisch relevanter Befunde.
- Postmortale Angiographie (PMA): Die Darstellung des Gefässsystems am Leichnam, Organen oder Leichenteilen mittels bildgebender Verfahren nach intravaskulärer Kontrastmittelapplikation.
- 3D-Oberflächendokumentation: Die dreidimensionale Dokumentation von Befunden und Objekten mittels Fotogrammetrie und/oder Oberflächenscan.
- Klinisch-Forensische Bildgebung: Die Anwendung bildgebender Verfahren zur Dokumentation forensisch relevanter Befunde an lebenden Personen aus forensischer Indikation.
- Rechtsmediziner: Eine Person mit einem in der Schweiz anerkannten Facharzttitel für Rechtsmedizin.
- Radiologe: Eine Person mit einem in der Schweiz anerkannten Facharzttitel für Radiologie.
- Fachfrau / Fachmann für Medizin-Technische Radiologie (MTRA): Eine Person mit einem in der Schweiz anerkannten MTRA-Diplom.



SGRM

SSML

SSML

## 2. ZIEL UND ZWECK DER BILDGEBUNG

Die Forensische Bildgebung ist ein Teil des forensischen Untersuchungsspektrums. Sie dient der dauerhaften Befunddokumentation und -demonstration im Rahmen der rechtsmedizinischen Fallarbeit sowie für Wissenschaft und Lehre.

## 3. MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER BILDGEBUNG

In der Rechtsmedizin ist es heutzutage Standard, Befunde bildlich zu dokumentieren. Dafür stehen verschiedene Methoden zur Verfügung. Die Auswahl und Anwendung einer Methode hängen im Wesentlichen von Fragestellung und Auftragslage sowie technischen und personellen Voraussetzungen ab.

Die Bildgebung erlaubt eine dauerhafte Dokumentation, wenngleich sie, wie auch andere Verfahren, eine Momentaufnahme darstellt, deren Aussagekraft vom Untersuchungszeitpunkt abhängt.

## 4. RECHTLICHE ASPEKTE

### 4.1. ZUSTÄNDIGKEITEN

Auftraggeber:

- Staatsanwalt bzw. Vertreter der Untersuchungsbehörde.
- Versicherungen.
- Privatpersonen.

Fallverantwortlicher Facharzt:

- Ein Facharzt für Rechtsmedizin ist für die Untersuchung und Begutachtung fallverantwortlich. Nach Schweizer Strafprozessrecht ist diese Person durch den Auftraggeber vorgängig explizit zu bezeichnen (Art. 182-184<sup>1</sup> StPO).
- Der Fallverantwortliche kann unter Umständen Arbeitsschritte an andere delegieren (Art. 184 2b StPO).

### 4.2. BEDEUTUNGSRAHMEN

Rechtsmedizinische Bildgebung beschreibt und umfasst die visuell abbildende Dokumentation, die durch Untersucher im Rahmen der Erledigung ihrer Aufträge bei rechtsmedizinischen Untersuchungen angefertigt, abgelegt, beschrieben und auch beurteilt werden.

---

<sup>1</sup> Art. 184 StPO Ernennung und Auftrag - Die Verfahrensleitung ernennt die sachverständige Person. Sie erteilt ihr einen schriftlichen Auftrag; dieser enthält: a die Bezeichnung der sachverständigen Person; b. allenfalls den Vermerk, dass die sachverständige Person für die Ausarbeitung des Gutachtens weitere Personen unter ihrer Verantwortung einsetzen kann; c. die präzise formulierten Fragen; d. die Frist zur Erstattung des Gutachtens; e. den Hinweis auf die Geheimhaltungspflicht der sachverständigen Person und ihrer allfälligen Hilfspersonen; f. den Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Art. 307 StGB.



SGRM

SSML

SSML

### 4.3. INDIKATIONSSTELLUNG

Die Indikationsstellung im engeren Sinn - also die technisch begründete Bedarfsformulierung von Zusatzuntersuchungen - obliegt dem Fallverantwortlichen.

Da Fallverantwortliche auch Gutachter sind, ist der Anforderung an die Unabhängigkeit des Gutachters hohen Stellenwert einzuräumen (sinngemäss gilt Schweizerische Bundesverfassung Art. 29<sup>2</sup> und Art. 56 a- f<sup>3</sup> StPO).

Die SGRM macht gerade bei der Frage nach der Auswahl bestimmter bildgebender Verfahren dem Fallverantwortlichen somit grundsätzlich keinerlei Vorschriften, insbesondere nicht zur Indikationsstellung, sondern gibt lediglich Empfehlungen ab.

Bei der Indikationsstellung ist zu berücksichtigen, dass aus einmal ausgewählten Verfahren Verantwortlichkeiten und Konsequenzen entstehen. Beispielsweise kann eine umfassende und gründliche Auswertung umfangreicher Daten erhebliche Kosten verursachen, so dass die Kosten-Nutzen-Abwägung vom Fallverantwortlichen berücksichtigt und je nach Gesamtsituation mit dem Auftraggeber besprochen werden sollte.

### 4.4. AUFTRAGGEBER UND UNTERSUCHUNGSUMFANG

Grundsätzlich entsteht zwischen Fallverantwortlichem und Auftraggeber ein Vertrag (OR Art. 1ff<sup>4</sup>). Der Auftraggeber kann dabei dem Fallverantwortlichen den Untersuchungsumfang freilassen oder einschränken und abhängig oder unabhängig davon das Kostendach offenlassen oder einschränken. Der Fallverantwortliche soll den Auftraggeber über die Untersuchungen aufklären und informierend beraten (z.B. Vor- oder Nachteile, technische Folgen oder Einschränkungen, Koordination, Zeitaufwand und Kosten). Auftraggeber und Fallverantwortliche bzw. dessen übergeordnete Stelle können zur Vereinfachung der Abläufe Untersuchungstechnik-Sets, etc. definieren, welche dann anstelle eines fallbezogenen Aushandelns Gültigkeit haben.

Einfache Erhebungen liegen im Ermessen der Sachverständigen. Der Umfang einer einfachen Erhebung (Art. 185 Abs. 4 StPO<sup>5</sup>) ist grundsätzlich nicht genau definiert. Es wird empfohlen, bei Tätigkeiten, die nicht routinemässig durchgeführt werden oder die Gesamtsumme eines Auftrags um etwa 5% übersteigen, Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.

Werden oder sind klinisch-medizinische (nicht-rechtsmedizinische) Fachpersonen involviert, indem sie einen lebenden Patienten untersuchen und/oder behandeln, so fungiert der

<sup>2</sup> Art. 29 a Rechtsweggarantie - Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausschliessen.

<sup>3</sup> Art. 56 Ausstandsgründe - Eine in einer Strafbehörde tätige Person tritt in den Ausstand, wenn sie: a. in der Sache ein persönliches Interesse hat; b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war; c. mit einer Partei, ihrem Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt; d. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist; e. mit dem Rechtsbeistand einer Partei oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist; f. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte

<sup>4</sup> <sup>1</sup> Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. <sup>2</sup> Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

<sup>5</sup> Art. 185 Ausarbeitung des Gutachtens - <sup>1</sup> Die sachverständige Person ist für das Gutachten persönlich verantwortlich. <sup>2</sup> Die Verfahrensleitung kann die sachverständige Person zu Verfahrenshandlungen beziehen und sie ermächtigen, den einzuvernehmenden Personen Fragen zu stellen. <sup>3</sup> Hält die sachverständige Person Ergänzungen der Akten für notwendig, so stellt sie der Verfahrensleitung einen entsprechenden Antrag. <sup>4</sup> Die sachverständige Person kann einfache Erhebungen, die mit dem Auftrag in engem Zusammenhang stehen, selber vornehmen und zu diesem Zweck Personen aufbieten. Diese haben dem Aufgebot Folge zu leisten. Weigern sie sich, so können sie polizeilich vorgeführt werden. <sup>5</sup> Bei Erhebungen durch die sachverständige Person können die beschuldigte Person und, im Umfang ihres Verweigerungsrechts, Personen, die zur Aussage oder Zeugnisverweigerung berechtigt sind, die Mitwirkung oder Aussage verweigern. Die sachverständige Person weist die betroffenen Personen zu Beginn der Erhebungen auf dieses Recht hin.



SGRM

SSML

SSML

## Einleitung zur forensischen Bildgebung in der Schweiz

(rechtsmedizinische) Fallverantwortliche für die Frage nach zusätzlichen bildgebenden Untersuchungen in zuweisender oder beratender Funktion. Der Auftraggeber, sofern es sich um einen Vertreter einer Untersuchungsbehörde handelt, kann gegebenenfalls auch gegenüber dem klinischen Personal in seiner Rolle als Behördenvertreter auftreten und Anordnungen treffen, wobei aber den Anforderungen des Strahlenschutzes in besonderem Masse Rechnung getragen werden muss. Die Belange der amtlichen<sup>6</sup> und beruflichen<sup>7</sup> Schweigepflicht (Art. 320 und 321 StGB) bzw. die Frage nach Auskunftsberechtigung oder Meldepflicht sind bei Fällen von Körperverletzung oder Sexualdelikten teilweise kantonal unterschiedlich geregelt<sup>8</sup>.

Der Fallverantwortliche hat die mit dem Auftraggeber getroffenen Vorgaben, bzw. den Untersuchungsrahmen, der mit dem Auftraggeber ausgehandelt wurde, zu dokumentieren und ist an diesen nach dem Schweizer Obligationenrecht gebunden.

Beispiele:

- Besteht in einer konkreten Situation nur der definierte Auftrag für eine Obduktion explizit ohne Bildgebung, sind CT-Untersuchungen ohne entsprechende Rücksprache mit den Untersuchungsbehörden weder zulässig, noch können sie verrechnet werden.
- Besteht in einer konkreten Situation der definierte Auftrag, eine Obduktion mitsamt allen aus fallverantwortlicher Sicht nötigen Zusatzuntersuchungen durchzuführen, kann der Fallverantwortliche auch z.B. eine CT-Untersuchung durchführen.

## 4.5. FOLGEN UND RISIKEN DER BILDGEBENDEN METHODEN

### Technisch bedingte Untersuchungsfolgen

Die bildgebende Untersuchung kann unter Umständen technisch bedingte Folgen haben, auch für den weiteren rechtsmedizinischen Untersuchungsgang. Negative technische Folgen können in den Bereich der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB<sup>9</sup>, etwa durch Unbrauchbarmachung von Beweismitteln) fallen. Das Verwenden oder Belassen von

<sup>6</sup> Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses: 1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar. 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

<sup>7</sup> Art. 321 Verletzung des Berufsgeheimnisses: 1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht<sup>1</sup> zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar. 2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat. 3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

<sup>8</sup> Berechtigung zur polizeilichen Anzeige: AG, AI, AR, BE, BL, BS, LU, NE, SG, SO, TG, ZG, ZH; Keine Regelung: FR, GE, GL, JU, OW, SH, VD, VS; Verpflichtung zur Meldung an den Kantonsarzt: GR; Verpflichtung zur Meldung an den Bezirksarzt: SZ; Verpflichtung zur Meldung der Strafverfolgung bei Wahrnehmung auf Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder öffentliche Gesundheit: NW, TI, UR (Prof. Dr. med. Ulrich Zollinger, Berner Skript 2007, zitiert "Kristina Hartmann Lizenzatsarbeit Uni Bern 1998").

<sup>9</sup> Art. 144 - Sachbeschädigung - 1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. - 2 Hat der Täter die Sachbeschädigung aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung begangen, so wird er von Amtes wegen verfolgt. - 3 Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.



SGRM

SSML

SSML

## Einleitung zur forensischen Bildgebung in der Schweiz

umweltgefährdenden Substanzen an oder in Leichen (z. B. Herzschrittmacher), kann gesetzlich auch über die Frage der Beschädigung von Beweismitteln hinaus problematisch sein<sup>(z.B. 10,11)</sup>. Die erwarteten technisch bedingten Folgen der bildgebenden Untersuchungsmethode sollten daher vom Fallverantwortlichen mit den Untersuchenden abgesprochen und eingeschätzt werden (z. B. Projektilverlagerung bei MRI).

### Gesundheitliche Risiken

Ein weiterer Aspekt sind gesundheitliche Risiken, die bestimmte Untersuchungstechniken mit sich bringen können. So sieht der Strahlenschutz bei Röntgenverfahren (z.B. CT) Massnahmen zur Reduktion von strahlenbedingten Gesundheitsschäden vor, die unter anderem Schutz vor der Strahlenquelle bezwecken (Abschirmung, idealerweise Abwesenheit). Generell gelten für die forensische Bildgebung die Grundlagen und Prinzipien des Strahlenschutzes (StSG, StSV, Dosimetrieverordnung). Während sie für die potentiell betroffenen Mitarbeiter und am lebenden Patienten uneingeschränkt Anwendung finden, gelten sie bezüglich der Strahlenanwendung am Leichnam entsprechend eingeschränkt.

Auch bei anderen Verfahren wie MRI (Magnetfeld, Helium) oder 3D-Scan (Kontamination durch Blut) und beim allgemeinen Umgang mit Leichen können ebenfalls gesundheitliche Risiken bestehen, denen durch geeignete Massnahmen zu begegnen ist.

## 4.6. RECHTLICHE ASPEKTE BEIM UMGANG MIT BILDDOKUMENTEN UND BILDARCHIVIERUNG

### Eigenschaften der Bilddokumente:

Bilder können als einzelne Dokumente in verschiedenen Bildformaten mit teils weitreichenden Zusatzangaben (sog. Meta-informationen, als EXIF- oder DICOM-Header) vorliegen (z.B. JPG, GIF, PNG, TIFF, DICOM). Sie können aber auch in Füllformate eingebettet sein (z.B. PDF, EPS, Adobe Indesign®, Adobe Illustrator®, Microsoft Powerpoint®, Microsoft Word®).

Es ist zu berücksichtigen, dass derartige Bilddaten neben eigentlich grafisch-visuellen fallbezogenen Informationen auch ortsspezifische Hinweise (GPS-Tagging) sowie weitere Angaben etwa zur Identität oder zu Untersuchungsdetails enthalten können. Bei der Anonymisierung von Bildern ist dies zu berücksichtigen.

### Bildarchivierung

Generell müssen alle angefertigten Bilder wenigstens für eine bestimmte Zeitdauer im Originalformat archiviert werden. Die Aufbewahrungs- und Archivierungsfristen richten sich nach den für den jeweiligen Fall einschlägigen gesetzlichen Grundlagen.

### Konsilien

Benötigt ein Fallverantwortlicher bei der Weiterverarbeitung, Beurteilung, Archivierung, Auswertung oder Rekonstruktion der erfassten Daten fachliche Unterstützung, so kann er diese mit Einverständnis des Auftraggebers bei entsprechenden Fachpersonen einholen. Wichtig ist dabei, dass alle beteiligten Personen die berufliche (Art. 321 StGB) und amtliche (Art. 320 StGB) Schweigepflicht berücksichtigen.

<sup>10</sup> Bestattungsverordnung Kanton Aargau 371.112 Kapitel 2 Paragraph 2 / 2: Friedhöfe dürfen die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden (...)

<sup>11</sup> Bestattungsverordnung Kanton Zürich (sinngemäss) Urnen und Kremationsasche dürfen ausserhalb von Friedhöfen nur beigesetzt oder ausgebracht werden, wenn a. die Bestimmungen des Forst-, Gewässerschutz-, Luftfahrt-, Bau und Umweltrechts eingehalten werden (...)





SGRM

SSML

SSML

Einleitung zur forensischen Bildgebung in der Schweiz

## 4.7. RECHTLICHE ASPEKTE DER FORSCHUNG

Da rechtsmedizinische Institute mit Angliederung an universitäre Strukturen grundsätzlich neben der Untersuchung rechtsmedizinischer Fälle im Sinne der Dienstleistung auch die Aufgabe der Forschung haben, wird explizit darauf hingewiesen, dass für Belange der Forschung am Menschen, sowie für Belange der Weiterverwendung von gesundheitsbezogenen Personendaten und biologischen Materialien für Forschungsprojekte nach Humanforschungsgesetz und -verordnung (HFG und HFV) die zuständige Kantonale Ethikkommission zuständig ist.

Insbesondere ist für Bilddaten zu prüfen, inwieweit das HFG und die HFV und dort namentlich die Kapitel 5<sup>12</sup>, Kapitel 7<sup>13</sup> und Kapitel 8<sup>14</sup> des HFG und Kapitel 4<sup>15</sup> der HFV Anwendung finden.

<sup>12</sup> 5. Kapitel: Forschung an verstorbenen Personen Art. 36 Einwilligung<sup>1</sup> Forschung an verstorbenen Personen darf durchgeführt werden, wenn diese vor ihrem Tod in die Verwendung ihres Körpers zu Forschungszwecken eingewilligt haben. -<sup>2</sup> Liegt keine dokumentierte Einwilligung oder Ablehnung der verstorbenen Person vor, so dürfen ihr Körper oder dessen Teile zu Forschungszwecken verwendet werden, wenn die nächsten Angehörigen oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten bezeichnete Vertrauensperson einwilligen. -

<sup>3</sup> Die Einwilligung der nächsten Angehörigen oder der Vertrauensperson richtet sich nach Artikel 8 des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004<sup>1-4</sup> Forschung an verstorbenen Personen, deren Tod vor mehr als 70 Jahren eintrat, darf ohne Einwilligung nach Absatz 2 durchgeführt werden. Wenden sich die nächsten Angehörigen gegen diese Forschung, so darf sie nicht durchgeführt werden. - Art. 37 Weitere Voraussetzungen -<sup>1</sup> Ein Forschungsprojekt an verstorbenen Personen darf durchgeführt werden, wenn deren Tod festgestellt worden ist. -<sup>2</sup> Ein Forschungsprojekt an verstorbenen Personen, die künstlich beatmet werden, darf durchgeführt werden, wenn zusätzlich zur Anforderung nach Absatz 1 gleichwertige Erkenntnisse nicht mit verstorbenen Personen gewonnen werden können, die nicht künstlich beatmet werden. Der Bundesrat kann weitere Voraussetzungen festlegen. -<sup>3</sup> Wer ein Forschungsprojekt nach Absatz 2 durchführt, darf bei der Feststellung des Todes nicht mitgewirkt haben und gegenüber den daran beteiligten Personen nicht weisungsbefugt sein. - Art. 38 Forschung im Rahmen einer Obduktion oder Transplantation - Werden im Rahmen einer Obduktion oder Transplantation Körpersubstanzen entnommen, so darf eine geringfügige Menge davon ohne Einwilligung zu Forschungszwecken anonymisiert werden, sofern keine dokumentierte Ablehnung der verstorbenen Person vorliegt.

<sup>13</sup> 7. Kapitel: Weitergabe, Ausfuhr und Aufbewahrung - Art. 41 Weitergabe zu anderen als zu Forschungszwecken- Biologisches Material oder gesundheitsbezogene Personendaten, die zu Forschungszwecken entnommen beziehungsweise erhoben oder weiterverwendet worden sind, dürfen zu anderen als zu Forschungszwecken nur weitergegeben werden, wenn: für die Weitergabe eine gesetzliche Grundlage besteht; oder die betroffene Person im Einzelfall nach hinreichender Aufklärung in die Weitergabe eingewilligt hat. - Art. 42 Ausfuhr -<sup>1</sup> Biologisches Material oder genetische Daten dürfen zu Forschungszwecken ins Ausland ausgeführt werden, wenn die betroffene Person nach hinreichender Aufklärung eingewilligt hat. Für die Einwilligung gelten die Artikel 16 und 22-24 sowie 32 sinngemäss. -<sup>2</sup> Nichtgenetische gesundheitsbezogene Personendaten dürfen zu Forschungszwecken ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn die Anforderungen von Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>1</sup> über den Datenschutz erfüllt sind. - Art. 43 Aufbewahrung -<sup>1</sup> Wer biologisches Material oder gesundheitsbezogene Personendaten zu Forschungszwecken aufbewahrt, muss sie durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugten Umgang schützen sowie die betrieblichen und fachlichen Anforderungen erfüllen. -<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Aufbewahrung. - Art. 44 Verstorbene Personen, Embryonen und Föten einschliesslich Totgeburten. Die Artikel 41-43 sind sinngemäss anwendbar auf verstorbene Personen, auf Embryonen und Föten einschliesslich Totgeburten sowie deren Teile und auf in diesem Zusammenhang erhobene Daten.

<sup>14</sup> 8. Kapitel: Bewilligungen, Meldungen und Verfahren - Art. 45 Bewilligungspflicht -<sup>1</sup> Eine Bewilligung der zuständigen Ethikkommission ist erforderlich für: die Durchführung eines Forschungsprojekts; oder die Weiterverwendung von biologischem Material oder gesundheitsbezogenen Personendaten zu Forschungszwecken bei fehlender Einwilligung oder Information über das Widerspruchsrecht (Art. 34).<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die ethischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind. Der Entscheid muss innert zwei Monaten nach Einreichung des Gesuchs vorliegen. Der Bundesrat kann kürzere, risikoadaptierte Obergrenzen für Bearbeitungszeiten festlegen.<sup>3</sup> Der Bundesrat kann Änderungen an Forschungsprojekten einer Bewilligungspflicht unterstellen. Dabei beachtet er anerkannte internationale Regelungen. - Art. 46 Melde- und Informationspflichten -<sup>1</sup> Der Bundesrat kann Melde- und Informationspflichten vorsehen, insbesondere bei: dem Abschluss oder Abbruch eines Forschungsprojekts; unerwünschten Ereignissen im Rahmen eines Forschungsprojekts; dem Auftreten von Umständen während der Durchführung eines Forschungsprojekts, die sich auf die Sicherheit oder die Gesundheit der teilnehmenden Personen auswirken können.<sup>2</sup> Dabei beachtet er anerkannte internationale Regelungen.

<sup>15</sup> 4. Kapitel: Forschung an verstorbenen Personen - Art. 41 Prüfbereiche - Die Ethikkommission überprüft: a.

die Vollständigkeit des Gesuchs; b. die wissenschaftliche Qualität; c. die Einhaltung der Anforderungen an die Einwilligung (Art. 36 HFG); d. bei Forschungsprojekten an verstorbenen Personen, die künstlich beatmet werden: die Notwendigkeit von deren Einbezug in das Forschungsprojekt (Art. 37 Abs. 2 HFG) und die Einhaltung der Unabhängigkeit der Personen, die deren Tod festgestellt haben (Art. 37 Abs. 3 HFG); e die Einhaltung der Vorgaben zur Aufbewahrung des biologischen Materials oder der gesundheitsbezogenen Personendaten; f. die Einhaltung des Kommerzialisierungsverbots (Art. 9 HFG); g. die fachliche Qualifikation der Projektleitung und der weiteren Forschenden. Art. 42 Anwendbare Bestimmungen - Sinngemäss anwendbar sind: a. für die Einreichung des Gesuchs Artikel 14; b. für das Verfahren und die Fristen Artikel 16; c. bei multizentrischen Forschungsprojekten das Verfahren nach Artikel 17. Art. 43 Meldungen -<sup>1</sup> Die Projektleitung muss der Ethikkommission folgende Änderungen am Forschungsprojekt vorgängig melden: a. den Wechsel der Projektleitung; b. bei



SGRM

SSML

SSML

Einleitung zur forensischen Bildung in der Schweiz

---

## 5. LITERATUR / MITGELTENDE UNTERLAGEN

### Gesetzliche Grundlage(n)

- Strahlenschutzgesetz (StSG)
- Strahlenschutzverordnung (StSV)
- Verordnung über die Personendosimetrie (Dosimetrieverordnung)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Humanforschungsgesetz (HFG)
- Humanforschungsverordnung (HFV)
- Strafprozessordnung (StPO)
- Schweizerische Bundesverfassung
- Kantonale Bestattungsverordnungen